



Für die Gemeinde Hittisau

Sachbearbeiter:

DI Peter Heiß

Tel.:

+43 5512 26000-21

Fax:

+43 5512 26000-4

E-Mail:

baurecht@regiobregenzerwald.at

Zahl:

hi131.9-4/2021-1-7

Datum:

18.02.2021

Antragsteller: Dienerinnen vom Heiligen Blut e.V. Haus Nazareth, z.H. Teresa Zajackowska, Schwester Xaveria, Dorf 138, 6952 Hittisau  
Vorhaben: Um- und Ausbau des Dachgeschosses  
Standort: Gst.-Nr. 1523/3, KG 91008 Hittisau

## K U N D M A C H U N G

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 29.01.2021, eingelangt bei der Behörde am 02.02.2021, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Um- und Ausbau des Dachgeschosses auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 1523/3, KG 91008 Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Bereuter Bau- & Holzbauplanung, z.H. Martin Bereuter, Wieseln 148, 6952 Sibratsgfall, vom 29.01.2021 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 11.03.2021**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**11:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaunt.

**Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**

### **Weitere Informationen:**

**Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung eine FFP2 Maske tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Wir bitten sie daher eine FFP2 Maske und einen Stift mitzubringen.**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

**Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit FFP2 Maske.**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Hittisau, [www. Hittisau.at](http://www.Hittisau.at) kundgemacht.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
im Auftrag

DI Peter Heiß



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau  
Platz 370  
6952 Hittisau  
E-mail: [gemeinde@hittisau.at](mailto:gemeinde@hittisau.at)  
überprüft werden.

Ergeht an:

Dienerinnen vom Heiligen Blut e.V. Haus Nazareth, z.H. Frau Teresa Zajaczkowska, Schwester  
Xaveria, Dorf 138, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Friedbert Fehr, Am Stein 378, 6951 Lingenau, Brief: RSb

Theresia Maria Fehr, Am Stein 378, 6951 Lingenau, Brief: RSb

Eckart Lässer, Wäldle 8, 87538 BALDERSCHWANG, DEUTSCHLAND, Internationaler Rück-  
schein

Wilhelm Bruno Oss, Holzstraße 49a, 6890 Lustenau, Brief: RSb

Bereuter Bau- & Holzbauplanung, z.H. Martin Bereuter, Wieseln 148, 6952 Sibratsgfall, E-Mail: An  
office@bereuter-planung.com

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter An-  
schluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

DI Peter Heiß, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Gemeinde Hittisau– mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)

*Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:*

*die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen  
wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;*